

# Ehescheidungsoptionen in der Habsburgermonarchie

## Eine Analyse historischer Gerichtsakten

VON ANDREA GRIESEBNER

Das kanonische Eherecht, in weiten Teilen der Habsburger Monarchie gültig bis 1783, erlaubte – und erlaubt bis heute – nur strittige Trennungen (zeitlich befristet) oder Scheidungen (unbefristet). Nachdem auch eine Scheidung das bei der kirchlichen Trauung gestiftete Eheband nicht trennt, durften und dürfen geschiedene Katholik/innen im Gegensatz zu Mitgliedern anderer Konfessionen oder Religionen bis zum Tod des Ehepartners, der Ehepartnerin keine neue kirchliche Ehe eingehen. Als kirchenrechtlich legitime Scheidungsgründe galten vor allem „Ehebruch“, „Gefahr für das Leben“, „Gefahr für die Seele“ und „unerträgliches Zusammenleben“. Wollten Ehefrauen oder Ehemänner eine unerträglich gewordene Ehe nicht als Schicksal akzeptierten, so mussten sie bis 1783 eine Scheidungsklage beim zuständigen Konsistorium der römisch-katholischen Kirche einreichen. Um vor Gericht zu reüssieren, sollten die Kläger/innen beziehungsweise deren Anwälte einen, am besten mehrere der weit gefassten Trennungs- beziehungsweise Scheidungsgründe vorbringen und mittels ärztlicher Atteste und Zeug/innen beweisen. Soweit in aller Kürze die Normen. Was wissen wir über die Praxis? Um konkrete Menschen in den Blick nehmen zu können, fokussierten wir unsere Untersuchung auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, welches weitgehend die heutigen Bundesländer Wien und Niederösterreich umfasste.

### Römisch-katholische Ehegerichtsbarkeit

Seit dem Mittelalter unterstand die weitaus überwiegende Mehrheit der Pfarren des Erzherzogtums Österreich unter der Enns entweder dem Konsistorium des Unteren Offizialats des Bistums Passau oder dem Konsistorium des Bistums Wien. Von beiden Kirchengerichten, die sich in der Haupt- und Residenzstadt Wien befanden, haben wir für ausgewählte Zeitsegmente zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und 1783 die Protokollbücher, die heute im Archiv der Erzdiözese Wien verwahrt werden, auf Eheverfahren durchforstet, die entsprechenden Seiten digitalisiert, transkribiert und in einer Datenbank erfasst. Neben Klagen auf Annullierung der Ehe oder auf Anordnung des Zusammenlebens konnten wir in den untersuchten Zeitsegmenten 1.002 Trennungs- beziehungsweise Scheidungsklagen eruieren, 85 Prozent davon waren von den Frauen beantragt worden. In 61 Prozent der Verfahren warfen die Frauen ihren Ehemännern auch physische Gewalt vor. In den 155 von Männern angestregten Trennungs- und Scheidungsverfahren

argumentierten dagegen nur 20 Prozent der Kläger mit physischer Gewalt. Wie die Ehepaare nach einer genehmigten befristeten Trennung oder einer unbefristeten Scheidung die Scheidungsfolgen regelten, erfahren wir nur in einigen wenigen Fällen. Die Verfahren zur Aufteilung des Vermögens und zur Obsorge allfälliger Kinder führten die getrennten beziehungsweise geschiedenen Ehepaare in aller Regel vor den weltlichen Gerichten.

### Weltliche Ehegerichtsbarkeit

Mit November 1783 änderten sich die Spielregeln der Scheidung erheblich. Das im Mai verabschiedete Josephinische Ehepatent, welches in das ABGB von 1786 übernommen wurde, hatte die Jurisdiktion in Ehesachen an weltliche Gerichte übertragen. Bis zur Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit nach der Revolution von 1848 mussten sich scheidungswillige Ehefrauen und Ehemänner nun an das für sie zuständige Ortsgericht wenden. Statt einiger weniger Kirchengerichte waren im Erzherzogtum nun 500 bis 600 weltliche Ortsgerichte für die Scheidung zuständig. Die Zahlen variieren deshalb, weil Herrschaften ihre Rechte an benachbarte Ortsgerichte oder Magistrate, wie die Ortsgerichte in den Städten und Märkten genannt wurden, delegierten. Die Praxis untersuchten wir anhand der überlieferten Scheidungsakten des Magistrats der Stadt Wien, dreier Kleinstädte, eines Marktes und zweier Herrschaften.

### Einvernehmliche Scheidungen erlaubt

Welche Optionen stellte das „aufgeklärte“ Ehepatent Frauen und Männern zur Verfügung, die nicht länger gemeinsam leben wollten? Hatte ein Ehepaar über Jahrhunderte legitime Scheidungsgründe vor dem Konsistorium vorbringen müssen, so waren nun nur mehr einvernehmliche Scheidungen erlaubt. Voraussetzung für die Genehmigung der Scheidung war, dass das Ehepaar nicht nur übereinstimmte, künftig von Tisch und Bett getrennt zu leben, sondern auch, dass es einen Scheidungsvergleich geschlossen hatte, in welchem die Abteilung des Vermögens und die Obsorge allfälliger Kinder geregelt war. Zudem musste das Ehepaar dem Scheidungsgesuch eine Bestätigung des Pfarrers vorlegen, dass vorgenommene Versöhnungsversuche erfolglos geblieben waren. Fehlte eines der Dokumente, so mussten die Richter den Scheidungsantrag selbst dann ablehnen, wenn Gründe vorlagen, die nach kanonischem Eherecht eine Scheidung ermöglicht hätten. So begründete der

### Hintergrund

Die hier kurz präsentierten Ergebnisse entstanden im Rahmen von drei Forschungsprojekten, die vom österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (P 23394 und P 28063) und vom Jubiläumsfonds der österreichischen Nationalbank (Nr. 1791311) zwischen Oktober 2011 und Dezember 2020 finanziert wurden. Die Autorin dankt als Projektleiterin den Förderinstitutionen und den Kolleg/innen, welche in verschiedenen Positionen und zu unterschiedlichen Zeiten mit großem Engagement an den Forschungen beteiligt waren. Zu den Forschungsprojekten siehe auch:

[www.univie.ac.at/ehenvorgericht/](http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/)

Dieses Portal bietet einen Einblick in die Zielsetzungen, die Werkstatt, die Mitarbeiter/innen und die Ergebnisse der drei Forschungsprojekte.

Richter des Magistrats Wien am 20. Juli 1784 sein Urteil im Scheidungsverfahren von Theresia Auerin damit, dass er selbst unter der Bedingung, dass *„beklagter wirklich einen Ehebruch begangen oder die klägerin mit schlägen hart behandelt hätte“*, die Scheidungsklage ablehnen musste, weil das Josephinische Ehepatent nur einverständliche Scheidungen erlaube. Ähnlich wie die Konsistorialräte zuvor, versah er das Urteil mit einem Zusatz, der dem Ehemann per Strafandrohung weitere Schläge, Drohungen und den „verdächtigen Umgang“ mit anderen Frauen verbot.

### „Böswillige“ Verweigerung der Scheidung

Ein Hofdekret erlaubte ab 1788 wieder strittige Scheidungen, allerdings nur unter der Bedingung, dass der andere Ehepartner *„böswillig“* die Einwilligung in die Scheidung verweigerte und der *„beleidigte“* Ehepartner im Vorfeld bereits um rechtliche Hilfe angesucht hatte. Im Unterschied zu den Kirchengerichten konnten die weltlichen Richter keine zeitlich befristete Trennung aussprechen, sondern die Scheidung entweder genehmigen oder ablehnen. Wie die überlieferten strittigen Scheidungsverfahren zwischen 1787 und 1811 zeigen, akzeptierten die weltlichen Richter als Scheidungsgründe nur massive physische Gewalt, und dies auch nur dann, wenn die Ehefrauen beweisen konnten, dass ihnen diese von den Ehemännern zugefügt worden war. Aber selbst wenn den Frauen dieser Nachweis gelang, konnten die Richter die Scheidung ablehnen, indem sie dem Ehemann zugestanden, gute Gründe für seine verweigerte Zustimmung zur Scheidung vorgebracht zu haben. Auch ein außergerichtlicher Vergleich konnte den Ehefrauen nachteilig ausgelegt werden, wie die Ablehnung der Scheidungsklage von Maria Anna Reichenauerin zeigt. In der Urteilsbegründung vom 26. April 1793 führte Richter Ebner aus, dass die Ehefrau am 8. September 1792 beim „Polizeygericht“ einen Vergleich geschlossen hatte und damit ihrem Ehemann *„diese geringen beleidigungen vergessen und vergeben [habe].“* Er könne sich daher gar nicht erklären, wie die Klägerin annehmen konnte, *„das gericht werde aus so kahlen und unerwiesenen angaben in eine ehescheidung willigen, welcher ihr ehemann aus religion und besserer überzeugung sich so rühmlich widersezt.“*

Wie wir in einigen Fällen aus Zusatzquellen rekonstruieren konnten, gingen Frauen für sie nachteilige Vermögensvereinbarungen ein, um die Unterschrift des Ehemannes zum Scheidungsvergleich zu erhalten. So bat Rosalia Krumböckin erstmals Anfang 1788 den Perchtoldsdorfer Magistrat *„um scheidung, da sie ihrem Ehemann wie auch dessen Kindern nur wie ein Hund seye.“* Auch ihr zweiter und dritter Scheidungsversuch scheiterte an der Ablehnung durch Georg Krumböck. Am 7. Februar 1793 ersuchte das Ehepaar um die Genehmigung der einverständlichen Scheidung.

Nach neunjähriger Ehe und drei Scheidungsversuchen hatte Rosalia Krumböckin einem Scheidungsvergleich zugestimmt, der ihr nur das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut zugestand, während der Rest des ehelichen Vermögens dem Ehemann verblieb.

### Wiedereinführung der strittigen Scheidung durch ABGB

Das ABGB von 1811 privilegierte zwar weiterhin die einvernehmliche Scheidung, erlaubte nun aber auch wieder strittige Scheidungen und definierte Scheidungsgründe, welche im Wesentlichen jenen entsprachen, die auch die Kirchengerichte für eine befristete Trennung beziehungsweise eine unbefristete Scheidung akzeptiert hatten. Im gesamten Untersuchungszeitraum ergibt sich bei den strittigen Scheidungsklagen sowohl hinsichtlich der Frage, wer die Scheidung einreichte, als auch hinsichtlich der Argumentation mit physischer Gewalt ein mit den Verfahren vor den Konsistorien vergleichbares Bild. 334 oder 77 Prozent der strittigen Scheidungsklagen waren von den Frauen eingereicht worden. In 72 Prozent der Verfahren warfen die Frauen ihren Ehemännern auch physische Gewalt vor. In den 99 von Männern angestregten Scheidungsverfahren beschuldigten dagegen nur 21 Prozent der Ehemänner ihre Ehefrauen der physischen Gewalt.

### Zivilehe in Österreich

Eine Scheidung stellte nur für Frauen und Männer eine Option dar, die sich sozial wie auch ökonomisch ein vom Ehepartner unabhängiges Leben vorstellen und leisten konnten. Abgesehen von einigen wenigen Ehepaaren, die Konfessionen angehörten, die eine Wiederverheiratung erlaubten, durften die geschiedenen Ehefrauen und Ehemänner bis zum Tod der ehemaligen Partner/innen weder eine neue intime Beziehung (Ehebruch) noch eine neue Ehe (Bigamie) eingehen. Obwohl im ungarischen Teil der Doppelmonarchie die Zivilehe 1894 verankert worden war, verabsäumte es die Teilnovellierung des ABGB 1914, eine rechtliche Angleichung für den österreichischen Teil vorzunehmen. Erst die Übernahme des deutschen Eherechts im Juni 1938, in dem die obligatorische Zivilehe seit 1875 verankert war, eröffnete geschiedenen Katholik/innen die Option, zivilrechtlich zu heiraten. ■

### Kontakt

andrea.griesebner@univie.ac.at

### Zur Autorin

Mag. Dr. Andrea Griesebner ist Historikerin und Professorin für neuere Geschichte an der Universität Wien mit den Forschungsschwerpunkten Kultur-, Rechts- und Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit.

### Literatur

- Griesebner, Andrea (2021): Property, power, gender. Conflicts and agency of a „merchantess“ in the Archduchy of Austria below the Enns in the eighteenth century. In: Margareth Lanzinger; Janine Maegraith; Siglinde Clementi; Ellinor Forster; Christian Hagen (Hg.): Negotiations of gender and property through legal regimes (14th–19th century). Leiden–Boston: Brill/Nijhoff, S. 345–374.
- Griesebner, Andrea; Planer, Isabella; Dober, Birgit (2021): Einverständlich versus uneinverständlich. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare im Erzherzogtum Österreich unter der Enns (1783–1868). In: Oliver Kühnschelm; Elisabeth Loinig; Stefan Eminger; Willibald Rosner (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2 – Gesellschaft und Gemeinschaft. St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde, S. 251–282.
- Andrea Griesebner (2020): Marriage jurisdiction in the Habsburg Monarchy. Transition from ecclesiastical to secular courts and gender-related implications. In: Annales de Démographie Historique 140 (2), S. 21–51.
- Dober, Birgit; Griesebner, Andrea; Hehenberger, Susanne; Planer, Isabella (2019): Strittige Scheidungen vor dem Wiener Zivilmagistrat (1786–1850). Ein Projektbericht. In: Frühneuzeit-Info 30, S. 188–195.
- Themenheft: streitpaar. Verfahren in Ehesachen, Frühneuzeit-Info 26, 2015.